

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 32 (1940)
Heft: 6

Artikel: Fragen der Lohnersatzordnung
Autor: Meister, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragen der Lohnersatzordnung.

Von M. M e i s t e r.

Am 1. Februar 1940 traten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 betr. die provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttunende Arbeitnehmer, oder kurz gesagt, der eidgenössischen Lohnersatzordnung in Kraft.

In der Zwischenzeit sind den Gewerkschaftsverbänden die ihnen zukommende Zahl der Mandate in den verschiedenen Schiedskommissionen der Ausgleichskassen zugestellt worden. Es bedurfte verschiedener Konferenzen und einer Audienz beim Stellvertreter des Chefs des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, bis den gerechten Ansprüchen der Gewerkschaften einigermaßen genügend Folge geleistet wurde. Bis heute sind nicht weniger als 66 Ausgleichskassen der privaten Unternehmungen gegründet worden, und für jede dieser Kassen musste eine Schiedskommission bestellt werden. Diese haben gemäss Art. 15 des Bundesratsbeschlusses die Aufgabe, über Streitigkeiten in Einzelfällen endgültig zu entscheiden, und zwar sowohl über die Höhe der Beitragsleistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie auch über das Ausmass der Lohnausfallentschädigungen. Die Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen werden zusammengesetzt aus einem vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bestimmten Präsidenten und je einem bis drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von deren zuständigen Verbänden bezeichnet und entschädigt werden. Zu den 66 privaten Ausgleichskassen kommen noch die Aufsichtskommissionen der kantonalen Kassen, also im ganzen ein äusserst komplizierter und schwerfälliger Apparat.

In bezug auf die eidgenössische Aufsichtskommission ist zu bemerken, dass am 8. April 1940 deren erste Sitzung stattgefunden hat. Als Präsident wurde Bundesrichter Strebel, als Vizepräsidenten die Herren Rais und Vicquerat bestimmt. Die eidgenössische Aufsichtskommission besteht aus 4 Mitgliedern des Bundes, der dazu den Präsidenten stellt, 4 Mitgliedern der Kantone, 1 Mitglied für das Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, 1 Mitglied für das Personal der übrigen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe, 5 Mitgliedern für die Arbeitgeber der Privatwirtschaft und 5 Mitgliedern für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft. Von den insgesamt 21 Mitgliedern sind 5 Vertreter der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbände, nämlich die Kollegen Nationalrat Bratschi, Nationalrat Ilg, Nationalrat Oprecht, Fr. Reichmann und M. Meister.

Einer der wichtigsten Punkte der Beratungen anlässlich der ersten Sitzung der eidgenössischen Aufsichtskommission war die Frage der Anwendbarkeit der Lohnersatzordnung für Auslandschweizer. In grundsätzlicher Beziehung

sprach sich die Kommission für deren Unterstellung unter die Lohnersatzordnung aus. Ob für diese Kategorie eine Sonderregelung betreffend die Auszahlung erfolgen soll, bleibt vorläufig noch dahingestellt.

In der Aufsichtskommission herrschte auch Einstimmigkeit darüber, dass der Begriff «Dienstverhältnis» im Rahmen der Lohnersatzordnung im weitesten Sinne aufzufassen ist, so dass auch Magistrats- und Gerichtspersonen ebenfalls dem Bundesratsbeschluss zu unterstellen sind.

Viel zu reden gab die Frage, ob an der Voraussetzung der vierzehntägigen Militärleistung für den Anspruch der Lohnausfallentschädigung festzuhalten sei. Die Kommission beschloss einstimmig, dem Bundesrat naheulegen, die Frage zu prüfen, ob diese Einschränkung nicht gestrichen werden solle. Der Bundesrat ist allerdings dieser Einladung nicht gefolgt. Er gab folgender Lösung den Vorzug: Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, in denen in regelmässiger Folge, aber jeweilen nur für kurze Zeit Militärdienst zu leisten ist, kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gemäss Art. 4, Absatz 2, der verbindlichen Weisungen auf Gesuch hin Ausnahmen festsetzen. Bisher wurden solche Ausnahmen von den Dienststellen im einzelnen Falle bewilligt. Da die Zahl der Gesuche sehr gross war, erteilte das Volkswirtschaftsdepartement eine generelle Bewilligung, soweit die Angehörigen von Minengruppen und Fliegerbeobachtungsposten in Betracht kommen. Für die Wehrmänner dieser Truppen dürfen die Arbeitgeber somit von sich aus Lohnausfallentschädigungen ausrichten, auch wenn die einzelne Dienstleistung jeweilen weniger als 14 Tage dauert. Voraussetzung ist jedoch, dass der Militärdienst in regelmässiger Folge geleistet wird. Da es gerade bei den Wehrmännern solcher Truppen häufig vorkommt, dass sie am Tage ihrer militärischen Dienstleistungen noch in ihrem zivilen Beruf arbeiten können, so macht das Volkswirtschaftsdepartement darauf aufmerksam, dass für solche Arbeitstage eine Lohnausfallentschädigung nicht beansprucht werden darf. Arbeiten die Wehrmänner an den Dienstagen, welche von den militärischen Stellen besoldet werden, nur vereinzelte Stunden in ihrem Beruf, so sind diese Arbeitsstunden zusammenzuzählen, in ganze Arbeitstage umzuwandeln und von den soldberechtigten Tagen in Abzug zu bringen.

Beziehen die Wehrmänner ausser dem Sold noch eine Verpflegungszulage, und können sie sich zu Hause verpflegen, so darf die Lohnausfallentschädigung im Tag und die Verpflegungszulage zusammen nicht mehr als den anrechenbaren Tagesverdienst ausmachen. Bei Ueberschreitungen ist die Lohnausfallentschädigung entsprechend zu kürzen. Für die Wehrmänner, welche andern Truppen angehören, ist wie bis anhin der Weg des Einzelgesuches, das an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gerichtet werden muss, einzuhalten.

Eine wichtige Bestimmung des Bundesratsbeschlusses ist ferner, dass bei mobilisierten Arbeitnehmern, die vor der Kriegsmobilmachung den freiwilligen Grenzschutztruppen angehörten, die Zeit ihrer vor der Mobilmachung erfolgten Dienstleistung bei diesen Truppen in die gemäss Art. 2, Abs. 1 der Lohnersatzordnung für Stellenlose geforderten 150 Anstellungstage eingerechnet werden kann. Hiebei ist aber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass daraus nicht etwa geschlossen werden darf, die betreffenden Wehrmänner seien während ihrer Dienstleistungen bei den freiwilligen Grenzschutztruppen in einem Anstellungsverhältnis mit der Bundesverwaltung gestanden. Die Lohnausfallentschädigungen an solche Wehrmänner sind ihnen vielmehr durch die kantonale Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons zu entrichten. Die Berechnung des für die Begrenzung der Lohnausfallentschädigung massgebenden Lohnes hat nach den nämlichen Grundsätzen, wie sie für die Stellenlosen angewandt werden, zu erfolgen.

Seit Inkrafttreten der Ausgleichskassen hat es sich gezeigt, dass der Lohnersatzordnung verschiedene Fehler und Mängel anhaften. Was den Lohnabzug von 2 Prozent betrifft, haben wir von allem Anfang an verlangt, und anlässlich der Behandlung der Vorlage in der Vollmachtenkommission wurde von unsern Vertretern auch beantragt, dass bis zu einem Mindesteinkommen der Abzug von 2 Prozent nicht erhoben werden solle. Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Das hat nun zur Folge, dass auch die kleinsten Einkommen, wie z. B. Entschädigungen an Vorstandsmitglieder und an Einzüger von Vereinen, Kranken- und Gewerkschaftskassen eruiert und mit dem Abzug von 2 Prozent belastet werden müssen, und zwar rückwirkend auf den 1. Februar 1940. Wenn man bedenkt, dass diese Leute ihre Arbeit freiwillig und nur gegen eine kleine Entschädigung verrichten, die in der Regel nicht einmal die eigenen Ausgaben deckt, so ist bald ausgerechnet, dass diese bescheidenen Beträge für die Lohnausgleichskassen nicht schwer ins Gewicht fallen und vielfach nicht einmal die Kosten für die Ausrechnung und die Portoauslagen aufzuwiegen vermögen. Die Forderung nach einer Entlastung in dieser Beziehung ist daher gerechtfertigt, handelt es sich hier doch lediglich um Spesenvergütungen. Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat daher beschlossen, diese Frage dem Bundesrat zu unterbreiten.

Zahlreicher sind die Unzulänglichkeiten, die sich durch die Auszahlung des Lohnersatzes ergeben haben. Die Bestimmung, wonach den ledigen Wehrmännern ohne Unterstützungspflicht lediglich 50 Rp. pro Soldtag ausbezahlt werden darf, hat bei den Truppen bereits grosse Unzufriedenheit hervorgerufen. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, dass im Auszug rund die Hälfte der Wehrmänner ledig sind. Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat sich bereits in seiner Sitzung vom April mit dieser Frage beschäftigt und beschlossen, in einer

Eingabe an den Bundesrat zu beantragen, den Lohnersatz für die Ledigen von 50 Rp. auf Fr. 1.— zu erhöhen.

Neben den Ledigen befinden sich auch die minder bemittelten, verheirateten Wehrmänner ohne Kinder in einer besonders schwierigen Lage. Während in einzelnen Kantonen, vor allem in Zürich und Basel-Stadt, den Wehrmännern durch kantonale Zuschüsse wenigstens das Existenzminimum gesichert ist, haben andere Kantone es nicht für notwendig erachtet, den Angehörigen der Wehrmänner solche Zuschüsse zu verabfolgen. Hier erwächst namentlich den Kartellen und unsern Vertretern in den kantonalen Behörden die Pflicht, zum Rechten zu sehen und dafür besorgt zu sein, dass die Betreffnisse der Lohnersatzordnung durch kantonale und kommunale Zuschüsse ergänzt werden, und dass den Angehörigen der Wehrmänner wenigstens das Existenzminimum gesichert wird. Auch wurde dem Bundesrat durch die bereits erwähnte Eingabe nahegelegt, die Kantone zur Ausrichtung solcher Zuschüsse energisch aufzufordern.

Als weitere Lücke hat sich die Auszahlung des Lohnersatzes während der Urlaubstage erwiesen. Bekanntlich bestimmt das Gesetz, dass der bezugsberechtigte Wehrmann Anspruch auf Lohnersatz für jeden Soldtag hat. Die Formel «jeder Soldtag gleich Unterstützungstag» ist an und für sich einfach und gerecht. Nun hat der General kurz nach der Mobilisation eine Verfügung an die Truppen erlassen, dass soweit als möglich jedem Wehrmann im Aktivdienst drei Urlaubstage pro Monat geboten werden sollen. Soweit diese Urlaubstage einzeln genommen werden können, ist die Sache in Ordnung. In jenen Fällen jedoch — und das sind die weit zahlreicheren — wo die drei Urlaubstage zusammenhängend genommen werden müssen, wird der Sold und damit der Lohnersatz nur für zwei Urlaubstage ausgerichtet, das heisst, ein Urlaubstag wird nicht entschädigt. Der Wehrmann geht also in diesem Falle eines Soldtages verlustig und seine Angehörigen einer Tageslohnausfallentschädigung. Bei dem schon ohnehin kargen Einkommen vieler Wehrmänner fällt dieser Ausfall doppelt ins Gewicht. Diese Angelegenheit ist anlässlich der ersten Sitzung der eidgenössischen Aufsichtskommission zur Sprache gebracht worden. Auch hat sich auf Grund der Bemühungen des Gewerkschaftsbundes eine kantonale Militärdirektorenkonferenz mit dieser Angelegenheit befasst. Die Aufsichtskommission wollte sich nicht neue Aufgaben aufbürden, da die Soldauszahlung Sache des Militärdepartementes ist. Ob und welcher Erfolg einem diesbezüglichen Antrag der Militärdirektorenkonferenz beschieden ist, bleibt abzuwarten.

Tagtäglich ergeben sich in der Praxis neue Fragen, die der Abklärung bedürfen. Es ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, für jeden Einzelfall gesetzliche Normen aufzustellen. Hier soll eine vernünftige Interpretation und eine loyale Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Leider müssen wir feststellen, dass

es in dieser Beziehung den ausführenden Organen sowohl in den Gemeinden, den Kantonen als auch im Bund vielfach an der notwendigen Einsicht und am nötigen Verständnis für die wirtschaftlichen Nöte des Wehrmannes und seiner Angehörigen fehlt. Hier erwächst den Gewerkschaften wiederum eine neue Aufgabe. Solange die Schiedskommissionen der Lohnausgleichskassen nicht bestellt waren, mussten manche Fragen in der Schwebe bleiben. Da nun aber diese Kommissionen bestellt werden, ist die Möglichkeit geboten, Missverständnisse zu beseitigen, gegen Missbräuche einzuschreiten und für eine richtige Anwendung des Gesetzes zu sorgen. Die mehrmals erwähnte Eingabe des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat beschränkt sich auf das allerdringendste und umfasst folgende Punkte:

1. Erhöhung der Lohnausfallentschädigung für die ledigen Wehrmänner während des Aktivdienstes von 50 Rp. auf 1 Franken pro Tag.

2. Forderung nach einer zusätzlichen kantonalen und kommunalen Wehrmännerunterstützung überall dort, wo eine solche noch nicht ausgerichtet wird.

3. Begehren, dass dem Wehrmanne alle drei Urlaubstage als Soldtage angerechnet werden, womit die Ausgleichskassen berechtigt wären, den Wehrmannsfamilien auch für diese Tage die Lohnausfallentschädigung auszurichten.

4. Befreiung der Spesenvergütungen von der Beitragspflicht an die Ausgleichskassen.

Es ist nun auch ein zweiter Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die provisorische Regelung der Verdienstaufallentschädigung an aktivdiensttunende Selbstständigerwerbende herausgekommen. Dieser Entwurf untersteht noch der Beratung durch die zuständigen Verbandsinstanzen und der Genehmigung durch die zuständigen Organe des Bundes. Er sieht drei verschiedene Kategorien vor, nämlich die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Selbstständigerwerbenden in liberalen Berufen und deren Verbände.

Unter das «Gewerbe» fallen alle Selbstständigerwerbenden, die weder der Landwirtschaft, der Industrie und dem Grosshandel, noch den liberalen Berufen angehören. Ueber die Abgrenzung zwischen Industrie und Gewerbe werden vom Bundesamt noch besondere Vorschriften erlassen. Die Umschreibung des Aktivdienstes sowie die Bestimmungen über den Bezug der Verdienstaufallentschädigung erfolgen in ähnlicher Weise wie in der Lohnersatzordnung für die unselbständig Erwerbenden.

Als Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft, die Anspruch auf eine Verdienstaufallentschädigung haben, gelten der Betriebsleiter und die regelmässig im Betriebe mitarbeitenden männlichen, der Lohnersatzordnung vom 20. Dezember 1939 nicht unterstehenden Familienmitglieder.

Die Verdienstausfallentschädigung beträgt nach dem Entwurfe für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag:

- a) für den Betriebsleiter Fr. 3.—, bzw. Fr. 2.50 in Gebirgsgegenden, nebst einer Zulage von je Fr. —.50 für jedes Kind unter 15 Jahren und für jede weitere in der Hausgemeinschaft lebende Person, die den Lebensunterhalt nicht selbst verdienen kann,
- b) für ein verheiratetes mitarbeitendes Familienglied Fr. 2.—, bzw. Fr. 1.50 in Gebirgsgegenden, nebst einer Zulage je Fr. —.50 für jedes Kind unter 15 Jahren,
- c) für ein lediges mitarbeitendes Familienglied Fr. 1.—.

Die gesamte Verdienstausfallentschädigung im Gewerbe wird dem Betriebsleiter oder dessen Angehörigen ausgerichtet. Sie besteht in einer Betriebsbeihilfe für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag von

- Fr. 2.90 in ländlichen Verhältnissen.
- Fr. 3.35 in halbstädtischen Verhältnissen.
- Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen.

Verheiratete Betriebsleiter mit Kindern erhalten eine Kinderzulage. Diese beträgt:

- a) für das 1. Kind:
 - Fr. 1.20 in ländlichen Verhältnissen,
 - Fr. 1.45 in halbstädtischen Verhältnissen,
 - Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen.
- b) für jedes weitere Kind:
 - Fr. 1.— in ländlichen Verhältnissen,
 - Fr. 1.20 in halbstädtischen Verhältnissen,
 - Fr. 1.50 in städtischen Verhältnissen.

Kinder nach dem vollendeten 15. Altersjahr fallen für Kinderzulagen nicht in Betracht.

Betriebsbeihilfe und Kinderzulagen dürfen zusammen folgende Beträge nicht übersteigen:

- Fr. 7.— in ländlichen Verhältnissen,
- Fr. 8.50 in halbstädtischen Verhältnissen,
- Fr. 10.— in städtischen Verhältnissen.

Beitragspflichtig nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen sind alle Selbständigerwerbenden in Landwirtschaft und Gewerbe, gleichgültig, ob sie Militärdienst leisten oder nicht. Selbständigerwerbende weiblichen Geschlechts und Ausländer, sowie juristische Personen sind ebenfalls beitragspflichtig.

Die Beiträge in der Landwirtschaft bestehen aus einem Betriebsbeitrag und einem Beitrag für jedes regelmässig im Betriebe mitarbeitende männliche, nicht der Lohnersatzordnung unterstehende Familienglied von 18 bis 60 Jahren.

Der Betriebsbeitrag bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes. Uebt der Betriebsinhaber neben der Landwirtschaft einen anderen Beruf als Selbständigerwerbender

aus, so ist der Betriebsbeitrag angemessen zu erhöhen. Der Beitrag für die mitarbeitenden Familienglieder ist fest. Die Beiträge sind auch für die Zeit des Aktivdienstes des Anspruchsberechtigten zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement nach Einholung eines Vorschlages des schweizerischen Bauernverbandes festgesetzt. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln zur Deckung der Auslagen einschliesslich der Verwaltungskosten aller Ausgleichskassen in der Landwirtschaft ausreichen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag des schweizerischen Bauernverbandes bestimmte Kategorien von Betrieben, deren Leiter nicht militärpflichtig sind, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Für die Gebirgsgegenden sind angemessene Erleichterungen zu gewähren.

Die Verdienstausfallentschädigung wird durch die zuständige Ausgleichskasse und zwar in der Regel monatlich ausgerichtet. Ebenso werden die Beiträge der Beteiligten von der Ausgleichskasse in der Regel monatlich eingezogen. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf Ansuchen der Kantone oder Verbände andere Termine festsetzen.

Die **A u f w e n d u n g e n** für die Verdienstausfallentschädigung werden für das Gewerbe zur Hälfte, für die Landwirtschaft zu drei Fünfteln durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Für die Beiträge aus öffentlichen Mitteln haftet der Bund. Für einen Drittel seiner daherigen Leistungen sind ihm die Kantone rückerstattungspflichtig. Diese Rückerstattungsquote wird auf die einzelnen Kantone nach der Zahl der im Kanton wohnhaften Kassenmitglieder verteilt. Für den Rückerstattungsanspruch stellt der Bund den Kantonen periodisch Rechnung. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement ist berechtigt, den Rückerstattungsanspruch gegenüber den Kantonen mit Bundesleistungen anderer Art zu verrechnen. Die Kantonsregierungen sind befugt, für die ihrem Kanton anfallende Rückerstattungsquote bis zu höchstens einem Fünftel die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Für die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft wird in jedem Kanton durch Beschluss des Regierungsrates eine **A u s g l e i c h s k a s s e** errichtet. Diese kann der bestehenden kantonalen Ausgleichskasse im Sinne von Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 über die Lohnersatzordnung als besondere Abteilung angegliedert werden. Die kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen sollen zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Kantone können die Führung der Ausgleichskasse auch den kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen übertragen. Verbände, die eine Ausgleichskasse für Unselbständigerwerbende gemäss Art. 9, bzw. 11, Absatz 3 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939

über die Lohnersatzordnung errichtet haben und deren Mitglieder dem vorliegenden Bundesratsbeschluss unterstellt sind, sind gehalten, ihrer Kasse eine Abteilung für Selbständigerwerbende anzugliedern. Selbständigerwerbende, welche als Arbeitgeber einer solchen Verbandsausgleichskasse bereits angehören, sind ohne weiteres dieser Kasse angeschlossen. Verbandsmitglieder der Trägerverbände, welche keine Arbeitnehmer beschäftigen, haben der Ausgleichskasse ihres Verbandes beizutreten.

Berufsverbände des Gewerbes, welche keine Lohnausgleichskasse im Sinne von Art. 9 bzw. Art. 11, Absatz 3 der Lohnersatzordnung errichtet haben, können eine Ausgleichskasse für die Durchführung der Verdienstaussfallentschädigung für ihre Verbandsmitglieder errichten. Mehrere Berufsverbände können sich zur Errichtung einer gemeinsamen Ausgleichskasse zusammenschliessen. Die Gründung solcher Kassen bedarf der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, das über die zu erfüllenden Voraussetzungen nähere Vorschriften erlässt. Die Bewilligung ist in der Regel nur Verbänden und Gruppen von solchen zu erteilen, welche sich bereit erklären, nachträglich eine Lohnausgleichskasse im Sinne von Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 über die Lohnersatzordnung zu errichten.

Der Bundesrat kann auf Ansuchen der Verbände den Beitritt der Selbständigerwerbenden der betreffenden Berufsgruppe zur Verbandsausgleichskasse anordnen. Ein solcher Beitritt schliesst den Zwang zum Eintritt in den Berufsverband nicht in sich.

Jeder Kanton errichtet durch Beschluss des Regierungsrates eine kantonale Ausgleichskasse für diejenigen Selbständigerwerbenden im Gewerbe, die nicht durch eine Ausgleichskasse erfasst werden. Die kantonale Ausgleichskasse soll der bestehenden Lohnausgleichskasse als besondere Abteilung angegliedert werden.

Was die Errichtung von Ausgleichskassen für die liberalen Berufe betrifft, können Berufsverbände von Selbständigerwerbenden der liberalen Berufe und Gruppen von solchen mit Bewilligung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften, Ausgleichskassen für die Ausrichtung einer Verdienstaussfallentschädigung an aktivdienstleistende Berufsangehörige errichten. Die Bewilligung wird nur Verbänden erteilt, die ihre Tätigkeit grundsätzlich über das ganze Gebiet der Schweiz ausdehnen und Gewähr für einen genügenden finanziellen Ausgleich und für die ordnungsgemässe Führung einer Ausgleichskasse bieten.

Die Ausgleichskassen der liberalen Berufe erhalten aus öffentlichen Mitteln für die Dauer des Aktivdienstes der schweizerischen Armee einen festen Beitrag von Fr. 2.— für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag, für den die Kasse eine Verdienstaussfallentschädigung ausrichtet. Sie sind verpflichtet, ihrerseits Beiträge zu erheben, die in ihrer Gesamtheit mindestens den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln gleichkommen. Beiträge und Leistungen sind so zu bemes-

sen, dass auf die Dauer das Gleichgewicht im Kassenhaushalt gewährleistet ist.

Für die Ausgleichskassen der Selbständigerwerbenden sind, ähnlich wie für diejenigen der Unselbständigerwerbenden, ebenfalls Schiedskommissionen und eine Aufsichtskommission vorgesehen. Da ihre Bestimmungen im grossen und ganzen denjenigen der Lohnersatzordnung entsprechen, erübrigt es sich, näher darauf einzutreten. Die Wirksamkeit dieser Ausgleichskassen ist vom 1. Juli 1940 an vorgesehen. Damit ist zu hoffen, dass nun auch für die Selbständigerwerbenden eine annehmbare Lösung gefunden worden ist, so dass für die gesamte schweizerische Bevölkerung während des Militärdienstes finanziell einigermaßen gesorgt ist.

Löhne in Italien.

E. W. Die Regelung der Löhne wie überhaupt aller Arbeitsbedingungen geschieht seit 1937 in Italien durch die *K o r p o r a t i o n e n*. Diese sind aus den Organisationen der Arbeiterschaft und der Unternehmerschaft gebildet und stellen somit Berufsvereinigungen dar, die je nachdem für einen ganzen Berufszweig oder für eine oder mehrere Gruppen von Unternehmungen zuständig sind. Vor dieser Regelung verhandelten die Organisationen der Arbeiterschaft direkt mit den entsprechenden Organisationen der sozialen Gegenseite und wohl die meisten der noch bestehenden Kollektivverträge sind auf diese Weise geschaffen worden. Dem Buchstaben nach ist die Koalitionsfreiheit unter dem Faschismus erhalten geblieben, praktisch ist sie aber ausgewischt, da nur solche Arbeitersyndikate verhandlungs- und vertragsfähig sind, die die staatliche Anerkennung besitzen. Von einer freien Gewerkschaftsbewegung kann daher in Italien keine Rede sein. Rechte haben nur die faschistischen Gewerkschaften, neben denen andere praktisch auch gar nicht bestehen können. Wenn gleichwohl im Jahre 1937 die Korporationen als für die Regelung der Arbeitsbedingungen zuständig erklärt worden sind, so geschah dies offenbar in der Meinung, dass die faschistischen Arbeitersyndikate auf diese Weise besser im Zaum zu halten sind, zumal in den Korporationen die Regierung jederzeit sofort die ganze Schwere ihres Einflusses in die Waagschale legen kann. Tatsächlich haben sich die Korporationen im wesentlichen darauf beschränkt, allgemeine Lohnerhöhungen auszusprechen, soweit diese durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten unvermeidlich geworden sind. Neue Kollektivverträge kamen nur ganz vereinzelt zustande. Will man sich darum ein detaillierteres Bild von den derzeit in Italien geltenden Löhnen verschaffen, so muss man auf die alten Tarifverträge zurückgreifen und die seit deren Abschluss eingetretenen Lohnerhöhungen mit in Betracht ziehen.